

# WICHTIG!!!

## Die Absenkung der Eingangsbesoldung ist rechtswidrig

Wie wir schon Ende letzten Jahres in dem Artikel: „Das Ende der abgesenkten Eingangsbesoldung ist in Sicht, aber keine Regelung zur Nachzahlung“ berichtet haben, ist ab dem 01.01.2018 die Absenkung der Eingangsbesoldung in Baden-Württemberg vollständig zurückgenommen worden.

Das Bundesverfassungsgericht hat nunmehr am 16.10.2018 die Absenkung der Eingangsbesoldung in Baden-Württemberg für verfassungswidrig erklärt. Doch wer gewinnt an diesem Beschluss und wer hat leider keine Ansprüche mehr? Der Beschluss bezieht sich nur auf die zweite Absenkung der Eingangsbesoldung. Die erste Absenkung in den Jahren 2011 und 2012 ist nicht für verfassungswidrig erklärt worden!

Durch § 23 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg sind bei allen Beamtinnen und Beamten, die zwischen 01.01.2013 und 31.12.2017 verbeamtet worden, die Bezüge während der drei ersten Dienstjahre um vier bis acht Prozent abgesenkt worden.

Die GdP hat von Anfang an die Ansicht vertreten, dass die schlechtere Bezahlung der Berufsanfänger nicht mit dem geltenden Verfassungsrecht vereinbar ist.

Leider sah das Bundesverfassungsgericht diese Angelegenheit im Jahre 2015 noch anders und urteilte, dass die Eingangsbesoldung in Baden-Württemberg trotz der Absenkung amtsangemessen und damit nicht zu beanstanden ist. Damit gibt es für alle vor dem 01.01.2013 betroffenen Kollegen leider keine Chance auf eine Nachzahlung. Trotz dieser schlechten Vorbedingungen ist ein neues Klageverfahren gestartet worden und wir haben unsere Mitglieder aufgefordert fristwahrend einen Antrag auf Nachzahlung der gekürzten Besoldungsbestandteile zu stellen. Die Mitglieder erhielten auf Anfrage von unserer Rechtsabteilung die entsprechenden Antragsvorlagen, mit denen sie ihre Ansprüche auf Nachzahlung der einbehaltenen Absenkungsbeträge gegenüber dem Landesamt für Besoldung und Versorgung geltend machen konnten.

Durch die rechtzeitige Geltendmachung ihrer Ansprüche können die Kolleginnen und Kollegen nun auch von der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts profitieren. Sobald das anhängige Musterverfahren beim Verwaltungsgericht Stuttgart entschieden ist, wird das Landesamt für Besoldung und Versorgung auch die Anträge auf amtsangemessene Besoldung, die derzeit ruhen, prüfen und bescheiden und die Nachzahlung der einbehaltenen Besoldungsanteile veranlassen.

Alle GdP Mitglieder, die seit 2013 von er abgesenkten Eingangsbesoldung betroffen waren und bislang noch keinen Antrag auf amtsangemessene Besoldung beim LBV gestellt haben, können sich bei unserer Rechtsabteilung melden und einen Antrag anfordern.

Ob diese „späten“ Anträge noch Erfolg haben ist leider fraglich aber nicht unmöglich. Das Finanzministerium Baden-Württemberg ist in der Findungsphase, ob ab 2015 generell die Differenz nachzuzahlen ist. Sollten Sie noch einen Antrag stellen wollen, sind wir Ihnen gerne behilflich. Scheuen Sie sich nicht, bei Fragen oder Problemen direkt Kontakt zur Rechtsabteilung der GdP Baden-Württemberg aufzunehmen. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

Telefon: 07042-879-263  
Email: rechtsabteilung@gdp-bw.de



**Gewerkschaft  
der Polizei**

Baden-Württemberg